

Neues Reglement	Bestehendes Reglement	Bemerkung
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Regelungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Binningen vom 7. November 1983</p> <p>Der Einwohnerrat Binningen, gestützt auf § 115 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf § 2a 1 der Gemeindeordnung vom 15. Februar 1971 2 beschliesst:</p>	
<p>§ 2 Feuerwehr (§ 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 FWG)</p> <p>¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.</p> <p>² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.</p>		
<p>§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr (§ 16 Abs. 3 FWG)</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.</p> <p>² Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde anbieten.</p>	<p>A. Aufgabe der Feuerwehr, Dienst- und Ersatzpflicht</p> <p>§ 1 Aufgabe</p> <p>¹ Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassersnot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen.</p> <p>Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Ölunfällen verpflichtet (Gemeindehilfsstelle).</p> <p>² Auf Anordnung des Gemeinderats oder des Gemeindepräsidenten kann die Feuerwehr auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren oder für besondere Aufgaben herangezogen werden.</p>	
<p>§ 4 Feuerwehrleitungsausschuss</p> <p>¹ Es besteht ein Feuerwehrleitungsausschuss. Dieser umfasst:</p>	<p>§ 8 Obliegenheiten des Gemeinderats</p> <p>¹Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderats. Für deren Leitung besteht eine Feuerwehr-Kommission.</p>	

- a. den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin und Stv.
 - b. Feuerwehroffiziere
 - c. Fourier und Feldweibel
- ² Der Feuerwehrleitungsausschuss wird vom Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin präsidiert. Im Weiteren konstituiert er sich selbst.
- ³ Er beschliesst über die Anschaffungen von Löschgeräten und Ausrüstungsgegenständen im Rahmen des bewilligten Voranschlags.
- ⁴ Der Feuerwehrleitungsausschuss berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr.

- ² Aufgaben des Gemeinderats sind:
- a) Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters sowie der übrigen Offiziere, des Feldweibels und des Fouriers auf Vorschlag der Feuerwehr-Kommission
 - b) die Ausdehnung der Pflicht zur persönlichen Dienstleistung gemäss § 2 Absatz 3 dieses Reglements
 - c) Entgegennahme der Rapporte und Ahndung von Straffällen

§ 9 Feuerwehr-Kommission

Der Feuerwehr-Kommission gehören an:

- a) der Feuerwehrkommandant als Präsident
- b) die übrigen Offiziere
- c) der Feldweibel
- d) der Fourier als Aktuar
- e) der Chef der Elektriker
- f) der Kommandant der örtlichen Betriebsfeuerwehr
- g) ... 3

¹ Geändert durch Beschluss des Einwohnerrats vom 14. Dezember 1992, in Kraft seit 28. Juni 1993 mit Gültigkeit für das volle Dienstjahr 1993.

² Aufgehoben durch Beschluss des Einwohnerrats vom 14. Dezember 1992, in Kraft seit 28. Juni 1993 mit Gültigkeit für das volle Dienstjahr 1993

³ Aufgehoben durch Beschluss des Einwohnerrats vom 27. Mai 2002, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2002

4 20

§ 10 Obliegenheiten der Feuerwehr-Kommission

Aufgaben der Feuerwehr-Kommission sind:

- a) Wahlvorschläge gemäss § 8 Absatz 2 Buchstabe a
- b) Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten
- c) Aufgebot, Rekrutierung, Einteilung, Versetzung und Entlassung von Diens pflichtigen
- d) Aufstellung des Voranschlags für die Feuerwehr zu Händen des Gemeinderats
- e) Beschluss über Anschaffung von Löschgeräten und Ausrüstungsgegenständen im Rahmen des bewilligten Voranschlags
- f) Erstellen des Übungsplans

<p>B. Feuerwehrdienst</p> <p>§ 5 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)</p> <p>¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 20 Jahre alt wird.</p> <p>² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 40 Jahre alt geworden ist.</p>	<p>§ 2 Dienstpflicht</p> <p>¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen * und Einwohner von Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 40. Altersjahr vollenden. ³</p> <p>² Im Einvernehmen mit der Feuerwehr-Kommission können Feuerwehrangehörige über die Altersgrenze hinaus, längstens jedoch bis zum 50. Altersjahr, in der Feuerwehr verbleiben. ³</p> <p>³ In Ausnahmesituationen kann der Gemeinderat die Dienstpflicht ausdehnen.</p> <p>⁴ Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst sind der Feuerwehr-Kommission schriftlich einzureichen.</p> <p>* Alle im Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.</p> <p>¹ Entspricht § 46 der Gemeindeordnung vom 23. August 1999</p> <p>² Geändert durch Beschluss des Einwohnerrats vom 14. Dezember 1992, in der Volksabstimmung vom 7. März 1993 angenommen, in Kraft seit 1. Januar 1993</p> <p>³ Geändert durch Beschluss des Einwohnerrats vom 14. Dezember 1992, in Kraft seit 28. Juni 1993 mit Gültigkeit für das volle Dienstjahr 1993.</p>	
<p>§ 6 Rekrutierung</p> <p>¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.</p> <p>² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.</p>	<p>§ 3 Rekrutierung</p> <p>¹ Die Rekrutierung der dienstpflichtigen Mannschaft findet jeweils zu Beginn eines Jahres statt.</p> <p>² Die Feuerwehr-Kommission hat das Recht, unter Berücksichtigung des Bedarfs, Feuerwehrpflichtige zur persönlichen Dienstleistung zu verpflichten.</p>	
<p>§ 7 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)</p> <p>¹ Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des</p>	<p>§ 4 Befreiung vom persönlichen Dienst</p> <p>Vom persönlichen Feuerwehrdienst sind befreit:</p> <p>a) die Mitglieder des Gemeinderats</p> <p>b) der Gemeindeverwalter</p>	

<p>Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.</p> <p>² Der Feuerwehrleitungsausschuss entscheidet über Gesuche um</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr, b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus, c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen. 	<ol style="list-style-type: none"> c) die Ortsgeistlichen der Landeskirchen d) die Polizeibeamten (Kantons- und Ortspolizei) e) Bahn-, Post-, Zoll- und Spitalangestellte f) Mitglieder der Betriebsfeuerwehren g) schwangere Frauen und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt ¹ h) allfällige vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehr-Kommission bezeichnete Personen ¹ 	
<p>§ 8 Einteilung, Beförderung</p> <p>¹ Der Feuerwehrleitungsausschuss nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Feuerwehrleitungsausschusses die Beförderungen von höheren Unteroffiziersgraden (Wachtmeister, Fourier, Feldweibel, Adjudant Unteroffizier) - sowie Offiziersgraden.</p> <p>³ Er ernennt auf Antrag des Feuerwehrleitungsausschusses den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung.</p> <p>⁴ Die Kompanie-Angehörigen können nach Anordnung des Kommandanten abwechslungsweise zu Sonntags-, Feiertags- und Ferien-Pikettdienst verpflichtet werden.</p>	<p>§ 11 Feuerwehrkompanie</p> <p>¹Die Feuerwehr besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Stab (Kommandant, Kommandant-Stellvertreter, Technischer Offizier, Motorfahrzeugoffizier, Atemschutzoffizier, Feldweibel, Fourier, Sanitäter) b) den Löschzügen c) den Spezialtrupps (Elektriker, Atemschutztrupps usw.) <p>²Der Gemeinderat setzt den Sollbestand der Feuerwehr nach Anhören der Feuerwehr-Kommission fest.</p> <p>³Die Kompanie-Angehörigen können nach Anordnung des Kommandanten abwechslungsweise zu Sonntags-, Feiertags- und Ferien-Pikettdienst verpflichtet werden</p> <p>§ 29 Gradabzeichen</p> <p>Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen. Sie sind für männliche und weibliche Feuerwehrangehörige gleich.</p>	

	<p>§ 12 Betriebsfeuerwehren Im Sinne von § 18 des Gesetzes über den Feuerschutz organisierte Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Gemeindefeuerwehr. Die Dienstleistung in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr ist dem öffentlichen Feuerwehrdienst gleichgestellt.</p>	<p>Gemäss neuem Feuerwehrgesetz kommt die Aufsicht der Betriebsfeuerwehren dem Kanton zu.</p>
<p>§ 9 Ausführungsbestimmungen Die Ausführungsbestimmungen betreffend Übungen, Funktionen und Pflichten der Feuerwehrangehörigen werden in der kommunalen Feuerwehrverordnung geregelt.</p>		
<p>§ 1 Übungen, Ausbildungsdienste</p> <p>¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf. Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher vor der ersten Übung jedem Angehörigen der Feuerwehr zugestellt wird.</p> <p>² Allfällige Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.</p> <p>³ Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.</p> <p>⁴ Das Kader ist in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit dem Feuerwehrleitungsausschuss die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.</p> <p>⁵ Feuerwehrangehörige, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, können mit Busse bestraft werden.</p> <p>⁶ Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrangehörigen jährlich mindestens 12 Stunden betragen.</p> <p>⁷ Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen</p>	<p>§ 30 Übungsaufgebot</p> <p>¹ Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher vor der ersten Übung jedem Feuerwehrmann zugestellt und an der amtlichen Publikationsstelle angeschlagen wird.</p> <p>² Allfällige Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.</p> <p>§ 22 Ausbildung, Übungsbetrieb</p> <p>¹ Das Kader ist in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit der Feuerwehr-Kommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.</p> <p>² Feuerwehrangehörige, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden bestraft.</p> <p>³ Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrangehörigen jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf vier Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.</p>	<p>fließt in eine kommunale Feuerwehrverordnung ein.</p>

<p>auszubilden, wobei mindestens 12 Übungsstunden absolviert werden müssen.</p> <p>⁸ Für die Spezialtrupps werden spezielle Übungen durchgeführt.</p> <p>⁹ Der Kommandant bietet die Offiziere zu speziellen Rapporten auf.</p> <p>¹⁰ Für die Rekruten findet im Frühjahr eine besondere Übung statt.</p>	<p>⁴Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden, wobei</p> <p>mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.</p> <p>⁵ Für die Spezialtrupps werden spezielle Übungen durchgeführt.</p> <p>⁶Der Kommandant bietet die Offiziere zu speziellen Rapporten auf.</p> <p>⁷ Für die Rekruten findet im Frühjahr eine besondere Übung statt.</p>	
<p>§ 2 Übungsleitung</p> <p>Bei allen Übungen trägt der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende die Verantwortung.</p>	<p>§ 25 Übungsleitung</p> <p>Bei allen Übungen führt der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende den Befehl.</p>	<p>fließt in eine kommunale Feuerwehrverordnung ein.</p>
<p>§ 3 Funktionen des Kaders</p> <p>¹ Der Kommandant im Grad eines Hauptmanns führt die Feuerwehr und leitet deren Ausbildung.</p> <p>² Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie.</p> <p>³ Er sorgt nach Übungen und Alarmen für die Rapporte an den Gemeinderat und erstellt den Jahresbericht.</p> <p>⁴ Der Kommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.</p> <p>⁵ Der technische Offizier im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten und des Kommandant-Stellvertreters deren Obliegenheiten. Er unterstützt den Kommandanten und dessen Stellvertreter in allen ihren Funktionen.</p> <p>⁶ Die Offiziere im Grad eines Leutnants werden als Zugführer und für Spezialaufgaben eingesetzt:</p> <p>a) Der Motorfahrzeug-Offizier im Grad eines Leutnants sorgt</p>	<p>§ 13 Kommandant</p> <p>¹Der Kommandant im Grad eines Hauptmanns führt die Feuerwehr und leitet deren Ausbildung.</p> <p>²Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie.</p> <p>³Er sorgt nach Übungen und Alarmen für die Rapporte an den Gemeinderat und erstellt den Jahresbericht.</p> <p>§ 14 Kommandant-Stellvertreter</p> <p>Der Kommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.</p> <p>§ 15 Technischer Offizier</p> <p>Der Technische Offizier im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten und des Kommandant-Stellvertreters</p>	<p>fließt in eine kommunale Feuerwehrverordnung ein.</p>

für die Betriebs- und Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Motorspritzen und der technischen Feuerwehrgerätschaften.

b) Der Atemschutz-Offizier im Grad eines Leutnants ist verantwortlich für die Ausbildung im Atemschutz und für Unterhalt und Wartung der entsprechenden Geräte.

c) Nach Übungen und Einsätzen haben sie dem Kommandanten über das Material Meldung zu machen.

d) Befunde über Mängel und Vorschläge für Verbesserung der Ausrüstung richten sie an den Kommandanten zu Händen des Feuerwehrleitungsausschusses.

⁷ Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten für das Material sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich. Er führt das Inventar und macht dem Kommandanten nach Übungen und Einsätzen Meldung über das Material.

⁸ Der Fourier besorgt den Rechnungsdienst. Er führt die Korpskontrolle und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Feuerwehrleitungsausschusses.

⁹ Die Unteroffiziere (Wachtmeister und Korporale) werden als Geräteführer und für andere Funktionen eingesetzt.

¹⁰ Zur Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorats vorliegt.

¹¹ Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder zum Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.

¹² Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen

deren Obliegenheiten.

Er unterstützt den Kommandanten und dessen Stellvertreter in allen ihren Funktionen.

§ 16 Übrige Offiziere

¹ *Zugführer*

Die Offiziere im Grad von Leutnants werden als Führer von Löschzügen und für Spezialaufgaben eingesetzt.

² *Motorfahrzeug-Offizier*

Der Motorfahrzeug-Offizier im Grad eines Leutnants sorgt für die Betriebs- und Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Motorspritzen und der technischen Feuerwehrgerätschaften.

³ *Atemschutz-Offizier*

Der Atemschutz-Offizier im Grad eines Leutnants ist verantwortlich für die Ausbildung im Atemschutz und für Unterhalt und Wartung der entsprechenden Geräte.

⁴ Nach Übungen und Einsätzen haben sie dem Kommandanten über das Material Meldung zu machen.

⁵ Befunde über Mängel und Vorschläge für Verbesserung der Ausrüstung richten sie an den Kommandanten zu Händen der Feuerwehr-Kommission.

§ 17 Feldweibel

¹ Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten für das Material sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.

² Er führt das Inventar und macht dem Kommandanten nach Übungen und Einsätzen Meldung über das Material.

§ 18 Fourier

Der Fourier besorgt den Rechnungsdienst. Er führt die Korpskontrolle und besorgt

<p>Ausbildungskurse Voraussetzung.</p>	<p>die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr-Kommission.</p> <p>§ 19 Übrige Unteroffiziere und Gefreite</p> <p>¹Die Unteroffiziere (Wachtmeister und Korporale) werden als Geräteführer und für andere Funktionen eingesetzt.</p> <p>²Die Rohrführer erhalten den Grad eines Gefreiten.</p> <p>§ 20 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kadets</p> <p>¹ Zur Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorats vorliegt.</p> <p>²Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder zum Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.</p> <p>³Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.</p>	
<p>§ 4 Pflichten der Feuerwehrleute</p> <p>¹ Jeder Feuerwehrmann ist zu treuer Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.</p> <p>² Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.</p>	<p>§ 21 Pflichten der Feuerwehrleute</p> <p>¹ Jeder Feuerwehrmann ist zu treuer Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.</p> <p>²Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.</p> <p>§ 28 Bekleidung und Ausrüstung</p> <p>¹Die Angehörigen der Feuerwehr werden auf Kosten der Gemeinde eingekleidet und ausgerüstet.</p> <p>²Jeder Angehörige der Feuerwehr haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung</p>	<p>fliesst in eine kommunale Feuerwehrverordnung ein.</p>

	<p>und Ausrüstung. Er hat für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus der Gemeinde sind die Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand dem Feldweibel abzuliefern. Durch Nachlässigkeit verloren gegangene Effekten, Geräte und Werkzeuge werden auf Kosten des Betreffenden ersetzt.</p> <p>³Die Feuerwehrgeräte und Ausrüstungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Sie dürfen grundsätzlich nur zu Übungs-, Lösch- und Rettungszwecken verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant, eventuell nach Rücksprache mit dem Gemeinderat. Missachtung dieser Vorschrift zieht Schadenersatz und Busse nach sich.</p>	
<p>§ 5 Pflicht der Chargierten</p> <p>¹Jeder Feuerwehrangehörige, der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren auszuüben.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Jeder Feuerwehrangehörige, der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren auszuüben.</p>	<p>fließt in eine kommunale Feuerwehrverordnung ein.</p>
<p>§ 6 Absenzen</p> <p>¹Zu spätes Erscheinen bei einer Übung, unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung, bei Übungen, bei Alarm oder im Ernstfall kann mit Busse bestraft werden.</p> <p>²Wer mehr als zwei Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt neben den Bussen auch die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.</p>	<p>§ 23 Absenzen</p> <p>¹Zu spätes Erscheinen bei einer Übung, unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung, bei Übungen, bei Alarm oder im Ernstfall wird mit Busse bestraft.</p> <p>²Wer mehr als zwei Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.</p>	<p>fließt in eine kommunale Feuerwehrverordnung ein.</p>

<p>§ 7 Entschuldigungen Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher dem Kommando schriftlich und begründet einzureichen. Triftig sind nur Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall (Arztzeugnis), Militärdienst, Todesfall in der Familie und mehrtägige Ortsabwesenheiten. In Grenzfällen entscheidet der Feuerwehrleitungsausschuss.</p>	<p>§ 24 Entschuldigungen Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Triftig sind nur Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall (Arztzeugnis), Militärdienst, Todesfall in der Familie und mehrtägige Ortsabwesenheiten. In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehr-Kommission.</p>	<p>fliesst in eine kommunale Feuerwehrverordnung ein.</p>																						
<p>C. Einsatzkosten und Entgelte</p> <p>§ 1 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG)</p> <p>¹ Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Übungen CHF 35 pro Stunde, b. bei Ausbildungsdiensten CHF 35 pro Stunde, c. bei Einsätzen CHF 45 pro Stunde. <p>² Sie richtet zusätzlich zum Sold jährlich folgende pauschale Funktionsvergütungen aus:</p> <table border="0"> <tr><td>Kommandant/in</td><td>CHF 6 900</td></tr> <tr><td>Kommandant/in Stv.</td><td>CHF 3 450</td></tr> <tr><td>Technischer Offizier</td><td>CHF 3 000</td></tr> <tr><td>Zugführer</td><td>CHF 2 300</td></tr> <tr><td>Motorfahrzeug-Offizier</td><td>CHF 2 300</td></tr> <tr><td>Atemschutz-Offizier</td><td>CHF 2 300</td></tr> <tr><td>Feldweibel</td><td>CHF 2 750</td></tr> <tr><td>Fourier</td><td>CHF 3 450</td></tr> <tr><td>Fourier Stv.</td><td>CHF 1 750</td></tr> <tr><td>Materialwart</td><td>CHF 1 450</td></tr> <tr><td>Atemschutz-Gerätewart</td><td>CHF 1 450</td></tr> </table>	Kommandant/in	CHF 6 900	Kommandant/in Stv.	CHF 3 450	Technischer Offizier	CHF 3 000	Zugführer	CHF 2 300	Motorfahrzeug-Offizier	CHF 2 300	Atemschutz-Offizier	CHF 2 300	Feldweibel	CHF 2 750	Fourier	CHF 3 450	Fourier Stv.	CHF 1 750	Materialwart	CHF 1 450	Atemschutz-Gerätewart	CHF 1 450	<p>§ 37 Sold</p> <p>¹ Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe der Soldansätze richtet sich nach dem Besoldungsreglement 3 der Gemeinde.</p> <p>² Andere dienstliche Leistungen werden gesondert entschädigt. Die Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt, wobei ein allfälliger Lohnausfall zu berücksichtigen ist.</p> <p>§ 38 Entschädigungen</p> <p>¹ Die Offiziere, Feldweibel und Fourier erhalten eine jährliche Entschädigung, welche im Besoldungsreglement 3 festgesetzt ist.</p> <p>² Für Kursteilnehmer, Wachtdienst, Pikettdienst oder andere ausserordentliche Dienstleistungen und Arbeiten setzt der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehr-Kommission oder des Feuerwehrkommandanten die Entschädigung fest.</p> <p>¹ GS 27.704 ² Geändert durch Beschluss des Einwohnerrats vom 27.Mai 2002, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2002</p>	<p>Funktionsvergütungen und Sold werden im Vergütungsreglement geregelt.</p> <p>Die in der Synopse erwähnten Ansätze entsprechen denen aus dem Vergütungsreglement an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Binningen (Behördenreglement) vom 11. Dez. 2000. Dieses wurde totalrevidiert und der Bereich Feuerwehr damals bewusst ausgeklammert. Es war vorgesehen, die Feuerwehrentschädigungen zu einem späteren Zeitpunkt in einem neuen Feuerwehrreglement</p>
Kommandant/in	CHF 6 900																							
Kommandant/in Stv.	CHF 3 450																							
Technischer Offizier	CHF 3 000																							
Zugführer	CHF 2 300																							
Motorfahrzeug-Offizier	CHF 2 300																							
Atemschutz-Offizier	CHF 2 300																							
Feldweibel	CHF 2 750																							
Fourier	CHF 3 450																							
Fourier Stv.	CHF 1 750																							
Materialwart	CHF 1 450																							
Atemschutz-Gerätewart	CHF 1 450																							

	<p>³ Entspricht den Bestimmungen des Behördenreglements vom 11. Dezember 2000</p> <p>³ Entschädigungen für Verluste oder Beschädigung von persönlichen Effekten bei Dienstleistungen werden auf Antrag der Feuerwehr-Kommission vom Gemeinderat festgesetzt.</p>	<p>aufzunehmen. Das Reglement wird erst heute totalrevidiert und die alten Ansätze blieben deshalb bis heute in Anwendung.</p> <p>Die alten Ansätze sind in der Synopse also in der bisherigen Höhe aufgeführt. Diese sollen künftig im zu revidierenden Vergütungsreglement erfasst und können dann auch wieder diskutiert werden.</p>
<p>§ 10 Sold, Funktionsvergütung</p> <p>¹ Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold und eine funktionsabhängige jährliche Pauschale gemäss kommunalem Vergütungsreglement aus.</p>		
<p>§ 11 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)</p> <p>¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt Pflichtersatz.</p> <p>² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Familieneinkommen zum satzbestimmenden Steuersatz</p> <p>³ Die Ersatzabgabe beträgt im Einzelfall mindestens CHF 40 und höchstens CHF 1000 pro Jahr. Die Mindestabgabe von CHF 40 ist auch zu bezahlen, wenn kein steuerbares Einkommen vorhanden ist.</p> <p>⁴ Vom ermittelten Ersatzabgabebetrag wird ein Abzug von CHF 10 pro Kind gewährt.</p> <p>⁵ Der Ertrag der Ersatzabgabe fällt in die</p>	<p>§ 5 Ersatzabgabe</p> <p>¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt Pflichtersatz. Der Ansatz wird auf dem Budgetweg festgesetzt.</p> <p>² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Familieneinkommen zum satzbestimmenden Steuersatz. 1</p> <p>³ Die Ersatzabgabe beträgt im Einzelfall mindestens Fr. 40.— und höchstens Fr. 400 pro Jahr. Die Mindestabgabe von Fr. 40 ist auch zu bezahlen, wenn kein steuerbares Einkommen vorhanden ist. 2 und 3</p>	<p>Der Gemeinderat regt an, die Maximalabgabe auf CHF 1000 zu erhöhen</p>

<p>Einwohnergemeindekasse und ist nach Bedarf für Feuerwehrrzwecke zu verwenden.</p> <p>⁶ Der Einzug der Ersatzabgabe wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt.</p>	<p>⁴ Vom ermittelten Ersatzabgabebetrag wird ein Abzug von Fr. 10 pro Kind gewährt.</p> <p>2</p> <p>⁵ ... 4</p> <p>⁶ Der Ertrag der Ersatzabgabe fällt in die Einwohnergemeindekasse und ist nach Bedarf für Feuerwehrrzwecke zu verwenden.</p> <p>⁷ Der Einzug der Ersatzabgabe wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt.</p> <p>¹ Geändert durch Beschluss des Einwohnerrats vom 14. Dezember 1992, in Kraft seit 28. Juni 1993 mit Gültigkeit für das volle Dienstjahr 1993.</p> <p>² Ergänzung durch Beschluss des Einwohnerrats vom 8. Dezember 1986, in Kraft seit 1. Januar 1987. Die bisherigen Absätze 3 - 6 sind neu Absätze 4 - 7.</p> <p>³ Höhe der Ersatzabgabe geändert durch den Beschluss des Einwohnerrats vom 13. September 1993, in Kraft seit 1. Januar 1994.</p> <p>⁴ Aufgehoben durch Beschluss des Einwohnerrats vom 27. Mai 2002, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2002.</p>	
<p>§ 12 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)</p> <p>¹ Von der Ersatzabgabe befreit sind:</p> <p>a) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe leben</p> <p>b) geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen</p> <p>c) weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen, wobei auch eine teilweise Befreiung möglich ist</p> <p>² Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehepartner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.</p>	<p>§ 6 Befreiung von der Ersatzabgabe 1</p> <p>¹ Von der Ersatzabgabe befreit sind:</p> <p>a) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe leben</p> <p>b) geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen</p> <p>c) weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen, wobei auch eine teilweise Befreiung möglich ist</p> <p>² Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehepartner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.</p> <p>§ 7 ... 2</p>	

<p>§ 13 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)</p> <p>¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.</p> <p>² Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, deren Anlagen einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten ab dem ersten Fehlalarm der Feuerwehr zu ersetzen.</p>	<p>§ 36 Einsatzkosten</p> <p>¹ Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde.</p> <p>² Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.</p> <p>³ Für die Kosten folgender Einsätze kann der Verursacherin oder dem Verursacher Rechnung gestellt werden: 2</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Öl- und Chemiewehreinsätze b) Strahlenschutzinsätze c) Leitungsbrüche im Gebäudeinnern d) vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen e) Verkehrsdienst bei Grossanlässen f) freiwillige Einsätze g) ab dem zweiten Fehl- und Täuschungsalarm innert 365 Tagen h) Autobrände im Freien i) Entfernen von Bienen-, Wespen- und Hornissennestern 	
<p>§ 14 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)</p> <p>Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.</p>	<p>§ 27 Hilfeleistung durch Dritte</p> <p>In Notfällen ist jeder Einwohner gehalten, Hilfe zu leisten, soweit es seine Kräfte erlauben und er darum angegangen wird.</p>	
<p>§ 15 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p> <p>² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.</p>	<p>§ 42 Rekursinstanzen</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Feuerwehr-Kommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen an das Polizeigericht rekurriert werden.</p>	

<p>§ 16 Busse</p> <p>Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu CHF 5 000.- bestraft.</p>	<p>§ 40 Strafen</p> <p>¹Die Strafen für Übertretung dieses Reglements sind:</p> <p>a) Verweis b) Geldbusse bis 100 Franken c) Degradierung d) Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen</p> <p>²Die unter Absatz 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.</p> <p>³Die Bussen fliessen in die Einwohnergemeindekasse.</p> <p>§ 41 Weitere Straftatbestände</p> <p>¹ Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöße und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.</p> <p>³ Wer die Feuerwehr bös- oder mutwilligerweise alarmiert, wird gemäss § 47 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.</p>	
<p>D. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Feuerwehrreglement vom 7. November 1983 wird aufgehoben.</p>		
<p>§ 18 Genehmigung und Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion und tritt rückwirkend per 1.1.2014 in Kraft.</p>		

<p>Nicht zugeordnete §§ aus dem alten Reglement:</p>		
	<p>G. Aufgebot und Einsatz § 31 Alarmierung ¹Bei Feuersausbruch und anderen Gefahren in der Gemeinde, die den Einsatz der ganzen Feuerwehr erfordern, wird die Mannschaft durch Telefon, Funk, Hornsignale, Sirenen oder Glocken alarmiert, worauf sich jeder Mann vollständig ausgerüstet und auf dem raschesten Weg zum Feuerwehrmagazin und von dort mit den Geräten auf den Schadenplatz zu begeben hat. ² Ist nur der Einsatz eines Teils der Feuerwehr notwendig, so erfolgt die Alarmierung gemäss spezieller Instruktion (Gruppenalarm). ³ Wird in Schadenfällen ausserhalb der Gemeinde der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung. ⁴Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Katastrophenstabs unterstellt.</p> <p>§ 32 Orientierung der Behörden Bei jedem grösseren Einsatz ist dem Vorsteher des Departements „Öffentliche Sicherheit“ oder dem Gemeindepräsidenten auf geeignete Weise Mitteilung zu machen.</p>	<p>Ist in §33 des FWG vom 7. Februar 2013 geregelt.</p> <p>Den Gemeindeführungsstab (GFS) gibt es nach dem Anschluss an den Zivilschutzverbund Leimental nicht mehr. Der Regionale Führungsstab (RFS) wird bei grösseren (vor allem gemeindeübergreifenden) Einsätzen hinzugezogen.</p> <p>Ist in §16 des FWG vom 7. Februar 2013 sowie sinngemäss in §4 und §7 Abs 3 der FWV vom 27. August 2013 geregelt.</p>

	<p>§ 33 Schadenplatzkommando</p> <p>¹ Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Gemeindefeuerwehr, den Befehl.</p> <p>² Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.</p> <p>³ Im Bedarfsfall hat er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.</p> <p>⁴ Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und des Oberinstructors sind zu befolgen.</p> <p>§ 34 Schadenplatz</p> <p>¹ Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten.</p> <p>² Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes über den Feuerschutz 1 bestraft.</p> <p>§ 35 Brandwache</p> <p>Es liegt im Ermessen des Kommandanten, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.</p> <p>H. Besoldung, Entschädigung und Versicherung</p> <p>§ 39 Versicherung</p> <p>¹ Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen</p>	<p>Ist in §16 des FWG vom 7. Februar 2013 geregelt.</p> <p>Ist in §4 Abs2 Lit c der FWV vom 27. August 2013 geregelt.</p> <p>Jeder AdF ist bereits durch das KVG/UVG versichert (entweder privat oder durch den Arbeitgeber). Die Haftpflichtversicherung ist durch die Gemeinde abgedeckt.</p>
--	--	---

	<p>im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten sofort, spätestens aber innert 5 Tagen, anzuzeigen.</p> <p>²Die Chargierten sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.</p> <p>³Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Kommandanten zu melden.</p>	
--	--	--